Beitrags- und Gebührenordnung

Gemeinde Bargen

vom …

(in Kraft seit…)

Stand 23. September 2016: Gemeindeversammlung

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINES 4

Art. 1 Grundsatz 4
Art. 2 Rechtsmittel 4
Art. 3 Anpassung der Abgaben 4
Art. 4 Inkasso / Verzinsung 4
Art. 5 Verjährung 4

2. FESTE BEITRÄGE UND EINMALIGE GEBÜHREN 5

I BAULANDERSCHLIESSUNG / NUTZUNG 5

A Allgemeines 5
Art. 6 Grundlagen 5
Art. 7 Definition 5
Art. 8 Indexänderung 5
Art. 9 Fälligkeit 5

B Erschliessungsbeiträge 5
Art. 10 Beitragspflicht 5
Art. 11 Bemessung 6
Art. 12 Beitragshöhe 6
Art. 13 Vorzeitige Erschliessung 6
Art. 14 Verfahren 6

C Anschlussgebühren 7
Art. 15 Bemessung 7
Art. 16 Gebührenhöhe Kanalisation 7
Art. 17 Gebührenhöhe Wasserversorgung 7
Art. 18 Anwendung / Übergangsbestimmung 8

II BAUWESEN 8
Art. 19 Baubewilligungen und Baukontrollen 8

III BENÜTZUNG VON ÖFFENTLICHEM GRUND 9
Art. 20 Grundsatz 9
Art. 21 Gesteigerter Gemeingebrauch 9
Art. 22 Strassenaufbruch 9

IV GEMEINDEWERKSTEUER 9
Art. 23 Grundsätze 9
Art. 24 Bemessung der Beiträge 9
Art. 25 Ausserordentliche Beanspruchung 10
Art. 26 Pflichten der Grundeigentümer 10

3. WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN UND GEBÜHREN FÜR DIENSTLEISTUNGEN DER GEMEINDEVERWALTUNG 10

I KANALISATION / ABWASSERENTSORGUNG 10

Art. 27 Grundsatz 10

II WASSERVERSORGUNG 10

Art. 28 Grundsatz 10

III ABFALLENTSORGUNG 11

Art. 29 Grundsatz 11

IV VERWALTUNG 11

Art. 30 Grundsatz 11

V DIENSTLEISTUNGEN 11

Art. 31 Grundsatz 11

VI BENÜTZUNG VON ÖFFENTLICHEN GEBÄUDEN UND ANLAGEN 11

Art. 32 Grundsatz 11

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 12

I AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS 12

Art. 33 Aufhebung bisherigen Rechts 12

II INKRAFTTRETEN 12

Art. 34 Grundsatz 12

5. ANHANG 13

I TARIFE KANALISATION / ABWASSERENTSORGUNG 13

II TARIFE WASSERVERSORGUNG 13

III TARIFE ABFALLENTSORGUNG 14

IV TARIFE VERWALTUNG 15

A Gemeindekanzlei 15

B Erbschaftsbehörde 16

V TARIFE BENÜTZUNG VON ÖFFENTLICHEN GEBÄUDEN UND ANLAGEN 17

Beitrags- und Gebührenordnung

vom …

1. ALLGEMEINES

Art. 1 Grundsatz

1 Die Gemeinde Bargen erhebt für die Benützung öffentlicher Anlagen und für Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung Beiträge, einmalige und wiederkehrende Gebühren.

2 Die übergeordneten Gesetzesgrundlagen für die Erhebung von Abgaben sind jeweils in den einzelnen Kapiteln erwähnt.

3 Schuldner ist:

- bei Dienstleistungen der Besteller
- bei Beiträgen für die Baulanderschliessungen der Grundeigentümer
- bei Anschlussgebühren der Grundeigentümer
- bei wiederkehrenden Gebühren der Grundeigentümer

Art. 2 Rechtsmittel

Jede Verfügung oder Rechnung für Beiträge sowie einmalige und wiederkehrende Gebühren ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 3 Anpassung der Abgaben

1 Feste Beiträge und einmalige Gebühren werden auf Antrag des Gemeinderates von der Gemeindeversammlung festgesetzt.

2 Für die Anpassung an die Teuerung werden Indexklauseln festgelegt.

3 Wiederkehrende Gebühren und die Gebühren für Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung, welche für kostendeckende Aufwendungen bestimmt sind, werden vom Gemeinderat festgelegt.

4 Die Tarife für die Gebühren für Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung, welche vom Gemeinderat festgelegt werden, finden sich im Anhang zu dieser Beitrags- und Gebührenordnung.

5 Beitrags- und Gebührenanpassungen haben immer per 1. Januar zu erfolgen.

Art. 4 Inkasso / Verzinsung

1 Sämtliche Verfügungen und Rechnungstellungen haben durch die Gemeinde zu erfolgen.

2 Die Zahlungsfrist beträgt für alle Abgaben 30 Tage ab Zustellung der Rechnung.

3 Ab dem 31. Tag wird ein Verzugszins von 5 % p.A. fällig.

4 Auf Mahnungen wird eine vom Gemeinderat festgesetzte Gebühr erhoben.

Art. 5 Verjährung

Die Verjährung für Beiträge sowie einmalige und wiederkehrende Gebühren beträgt 10 Jahre.

2. FESTE BEITRÄGE UND EINMALIGE GEBÜHREN

I BAULANDERSCHLIESSUNG / NUTZUNG

A Allgemeines

Art. 6 Grundlagen

Gestützt auf Art. 76 ff. des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1.12.1997 (BauG) erhebt die Gemeinde Bargen Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren.

Art. 7 Definition

1 Der Erschliessungsbeitrag ist der von Grundeigentümern zu leistende Beitrag an die Kosten für das Erstellen von Erschliessungsanlagen.

2 Die Anschlussgebühr ist die von Grundeigentümern zu erbringende Leistung für den Anschluss an die Erschliessungsanlagen und deren Mitbenutzung.

3 Die wiederkehrende Gebühr dient zur Deckung der Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der Erschliessungsanlagen sowie für das Erbringen von Dienstleistungen.

Art. 8 Indexänderung

Die Ansätze dieser Beitrags- und Gebührenordnung entsprechen dem Zürcher Baukostenindex vom April 2015 = 101.0 Punkte (Basisindex April 2010 = 100 Punkte). Der Gemeinderat passt die festen Beiträge und Anschlussgebühren jeweils auf den 1. Januar des folgenden Jahres an.

Art. 9 Fälligkeit

1 Die Erschliessungsbeiträge werden mit der Benutzungsmöglichkeit der entsprechenden Anlage fällig.

2 Die Anschlussgebühren werden bei Baubeginn zur Zahlung fällig. Dies gilt auch für Um- und Erweiterungsbauten sowie Zweckänderungen.

3 Um Abgaben im Sinne der Artikel 76ff. BauG sicher zu stellen, können angemessene Anzahlungen und weitere Sicherheiten, wie z.B. Akontozahlungen, Ratenzahlungen etc., verlangt werden.

B Erschliessungsbeiträge

Art. 10 Beitragspflicht

1 Erfahren Grundstücke durch den Neubau, den Ausbau oder den Ersatz von ungenügenden, nicht vorschriftsgemässen Erschliessungsanlagen Vorteile, so sind die Grundeigentümer zur Leistung von Erschliessungsbeiträgen verpflichtet.

2 Ein Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück Anschlussmöglichkeiten an Erschliessungsanlagen erhält oder fortbestehen lassen kann. Der Vorteil besteht bei Kanalisationen auch dann, wenn nur ein Teil des Abwassers im natürlichen Gefälle abgeleitet werden kann.

3 Ausserhalb der Bauzone kann ein besonderer Vorteil nur dort entstehen, wo ein Grundstück baulich genutzt ist oder überbaut wird.

4 Auf die Geltendmachung von Beiträgen wird, solange ein Grundstück aus öffentlichrechtlichen Gründen unüberbaubar ist, verzichtet.

5 Bei Grundstücken, die von zwei oder mehreren Seiten erschlossen werden, wird die anrechenbare Fläche wie folgt abgegrenzt:

a. bei sich kreuzenden Anlagen durch die Winkelhalbierende;

b. bei parallel verlaufenden Anlagen durch die Mittellinie.

Art. 11 Bemessung

1 Die Höhe der Erschliessungsbeiträge richtet sich bei Verkehrsanlagen, Kanalisationen und Wasserleitungen nach der erschlossenen Grundstücksfläche.

2 Bei Erschliessungswerken gemäss Art. 10 ist jene Fläche von anstossenden und dahinterliegenden Grundstücken, Bauten sowie Anlagen anrechenbar, welche durch das Erschliessungswerk neu oder besser erschlossen werden. Die Fläche eines Grundstücks wird für die erste Bautiefe bis 30 m ganz, für die zweite Bautiefe ab 30 m bis 60 m zur Hälfte angerechnet.

3 Die massgebenden Grundstücksflächen werden im Perimeterplan genau bezeichnet.

Art. 12 Beitragshöhe

1 Die Erschliessungsbeiträge für die Anschlussmöglichkeit betragen pro m² beitragspflichtiger Fläche:

Verkehrsanlagen (Strassen)			Kanalisation	Wasser-versorgung
Strasse	Fussweg	Trottoir ***		
CHF 23.00	CHF 2.25	CHF 2.25	CHF 20.00	CHF 8.00

*** Wird nur auf der gegenüberliegenden Strassenseite ein Trottoir erstellt, ist nur die Hälfte der erschlossenen Fläche beitragspflichtig.

2 Bei Verkehrsanlagen hat sich jeder Grundeigentümer, im Verhältnis zu seiner beitragspflichtigen Fläche, zusätzlich an den Landerwerbskosten zu beteiligen.

Art. 13 Vorzeitige Erschliessung

1 Bei vorzeitigen Erschliessungen hat der Grundeigentümer sämtliche Beiträge für das Erschliessungswerk zinslos zu bevorschussen. Mehrkosten gehen zu Lasten, Minderkosten zu Gunsten der Gemeinde.

2 Die Rückzahlung Beiträge Dritter erfolgt gemäss Verordnung zum Baugesetz vom 15. Dezember 1998 (BauV).

3 Die Bauausführung erfolgt grundsätzlich durch die Gemeinde. Der Gemeinderat kann auf Antrag die Ausführung der Arbeiten mit Bedingungen und Auflagen dem Grundeigentümer übertragen.

Art. 14 Verfahren

Das Verfahren betreffend der Erhebung von Erschliessungsbeiträgen richtet sich nach Art. 77 ff. BauG.

C Anschlussgebühren

Art. 15 Bemessung

1 Die Anschlussgebühren richten sich nach der Art des anzuschliessenden Objektes. Die Anschlussgebühren sind bei Veränderungen der Veranlagungsgrundlagen neu festzusetzen (z.B. bei Zweckänderungen, Um- oder Erweiterungsbauten sowie Ersatzbau innert drei Jahren). Rückzahlungen werden keine geleistet.

2 Die Kosten für das Erstellen der Anschlussleitungen ab öffentlichem Kanal oder öffentlicher Leitung gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

3 Die Anschlussgebühren werden pro Anschluss erhoben. Als Anschluss gilt jeder Einspitz resp. Abzweiger an eine öffentliche Schmutz- oder Meteorwasserleitung. In Gebieten mit Trennsystem gilt sowohl der Anschluss an die Schmutz-, als auch der Anschluss an die Meteorwasserleitung je als ein Anschluss.

4 Zur Sicherstellung der Anschlussgebühren wird eine Kaution erhoben.

Art. 16 Gebührenhöhe Kanalisation

1. Wohnbauten:

- pro Anschluss	CHF	1'700.00
- zusätzlich pro Wohneinheit mit 4 und mehr Zimmern	CHF	1'700.00
- zusätzlich pro Wohneinheit mit weniger als 4 Zimmern	CHF	1'150.00

2. Übrige Bauten (Gewerbe, Landwirtschaft, Öffentliche- und Mischbauten, Industrie etc.):

- pro Anschluss bis zu 5 Einwohnergleichwerten (EGW)	CHF	3'400.00
- pro zusätzlichem Einwohnergleichwert (EGW)	CHF	570.00

Der Einwohnergleichwert (EGW) wird auf Grund der VSA-Richtlinien ermittelt.

3. Erhöhung der Gebühr:

- Wenn das unverschmutzte Abwasser zur Abwasserreinigungsanlage (ARA) abgeleitet wird	30-60 %
- Wenn das unverschmutzte Abwasser durch einen Kanal in einen Vorfluter abgeleitet wird	10-25 %

4. Reduktion:

- Objekte, die nur unverschmutztes Abwasser in eine Meteorwasserleitung (z.B. Dachwasser einer Scheune) einleiten	50 %

Art. 17 Gebührenhöhe Wasserversorgung

1. Wohnbauten:

- pro Anschluss an die Wasserversorgung	CHF	1'700.00
- zusätzlich pro Wohneinheit mit 4 und mehr Zimmern	CHF	1'150.00
- zusätzlich pro Wohneinheit mit weniger als 4 Zimmern	CHF	850.00

2. Übrige Bauten (Gewerbe, Landwirtschaft, Öffentliche- und Mischbauten, Industrie etc.):

-	pro Kubikmeter umbautem Raum gemäss SIA		CHF	--.30
-	zusätzlich für Anschlussleitung Durchmesser	40 mm	CHF	1'150.00
		54 mm	CHF	2'300.00
		60 mm	CHF	3'450.00
		ab 80 mm	CHF	5'700.00
-	zusätzlich pro Wohnung		CHF	1'150.00
-	Mindestanschlussgebühr für Neubauten und Neuanschlüsse		CHF	3'450.00

Art. 18 Anwendung / Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen in Bezug auf die Anschlussgebühren finden bei allen Anlagen und Gebäuden Anwendung, welche im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Beitrags- und Gebührenordnung noch über keine Baubewilligung verfügen.

II BAUWESEN

Art. 19 Baubewilligungen und Baukontrollen

1 Die Gemeinde erhebt für die Durchführung der baupolizeilichen Aufgaben (Bewilligungs- und Baukontrollverfahren) Gebühren und Kautionen für die Bauabnahmen, welche mit der Baubewilligung veranlagt und fällig werden.

2 Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

-	für die ersten CHF 400‘000.00 der Bausumme 4 Promille, Mindestgebühr CHF 200.00		
-	für die restliche Bausumme 2 Promille		
-	Reklamegesuch	CHF	100.00
-	Vorentscheid	nach Aufwand	
-	Ausschreibung im Amtsblatt	CHF	70.00
-	Bauanzeige an Anstösser, je Schreiben	CHF	10.00
-	Zustellung Baurechtsentscheid an Einsprecher etc. je	CHF	30.00
-	Ausserordentliche Arbeiten, Abklärungen pro Stunde/Amtsperson	CHF	80.00
-	Vermessungsarbeiten durch Ingenieur (Bau, Wasser, Abwasser)	effektive Kosten	

3 Pro vorgeschriebene Bauabnahme wird eine Kaution von CHF 200.00 in Rechnung gestellt. Die Rückvergütung der Kaution erfolgt, wenn folgende Punkte erfüllt sind:
- Termingerechte Anmeldung der Bauabnahmen
- Ordnungsgemäss ausgeführte Arbeiten
- Behebung beanstandeter Mängel

4 Die Erstellung des Schnurgerüstes ist Sache der Bauherrschaft. Die Kontrolle des Schnurgerüstes, des Kanalisations- und des Wasseranschlusses sowie das Einmessen dieser Anschlüsse, inkl. Nachtrag im Leitungskataster, werden durch einen Beauftragten des Gemeinderates ausgeführt. Die Aufwendungen werden nach effektivem Aufwand an die Bauherrschaft weiterverrechnet.

5 Bei Nichterfüllung von Auflagen bei der 1. Kontrolle wird der Aufwand zusätzlich verrechnet.

6 Aussergewöhnliche Aufwendungen können dem Gesuchsteller zusätzlich zu den Gebühren gemäss Abs. 2 in Rechnung gestellt werden.

III BENÜTZUNG VON ÖFFENTLICHEM GRUND

Art. 20 Grundsatz

Gestützt auf Art. 15 bis 18 des kantonalen Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 erhebt die Gemeinde für die Inanspruchnahme und Benützung von öffentlichem Grund Gebühren.

Art. 21 Gesteigerter Gemeingebrauch

1 Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung von öffentlichen Strassen und Plätzen im Eigentum der Gemeinde bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

2 Der Gemeinderat kann die Bewilligung mit Auflagen und Bedingungen versehen.

3 Die Gebühr beträgt pauschal CHF 60.00 zuzüglich pro angebrochenem Monat CHF 1.00 pro m² beanspruchte Fläche.

Art. 22 Strassenaufbruch

1 Jeder Aufbruch einer Gemeindestrasse bedarf einer schriftlichen Bewilligung des Tiefbaureferates. Das Gesuch ist vor Baubeginn auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

2 Die Wiederinstandstellung von Strassenaufbrüchen hat durch ein von der Gemeinde bezeichnetes Unternehmen zu erfolgen.

3 Die Entschädigung richtet sich nach den Verrechnungsansätzen des kantonalen Tiefbauamtes für Instandsetzungsarbeiten im Strassengebiet. Auf diese Ansätze werden folgende Zuschläge erhoben:

- Verwaltungszuschlag pro Gesuch 10% der Instandsetzungskosten
- Minderwert 8% der Instandsetzungskosten
- Mehrwertsteuer

IV GEMEINDEWERKSTEUER

Art. 23 Grundsätze

1 Bau, Betrieb und Unterhalt der Güter- und Waldstrassen sowie Betrieb und Unterhalt der Meliorationswerke sind Aufgaben der Einwohnergemeinde.

2 Zur Finanzierung von Bau, Betrieb und Unterhalt der Güter- und Waldstrassen sowie Betrieb und Unterhalt der Meliorationswerke werden von den Eigentümern Beiträge im Verhältnis der Flächenmasse ihrer Grundstücke erhoben.
Die Ansätze sind so zu bemessen, dass mit den Beiträgen der Feldgrundstücke der Unterhalt der Güterstrassen und Meliorationswerke, mit den Beiträgen der Waldgrundstücke der Unterhalt der Waldstrassen gedeckt werden, soweit die Aufwendungen nicht durch Beiträge Dritter finanziert werden können.

Art. 24 Bemessung der Beiträge

Der Beitrag der Grundeigentümer besteht aus einem jährlichen Flächenbeitrag.

Pro Are wird ein Flächenbeitrag wie folgt erhoben:

a) Von Eigentümern von Feldgrundstücken, inkl. Feldgehölze, Hecken usw.: CHF 0.50
b) Von Eigentümern von Waldgrundstücken inkl. Waldlichtungen usw.: CHF 0.40

Der Mindestbeitrag beträgt CHF 40.00

Art. 25 Ausserordentliche Beanspruchung

1 Bei übermässiger Beanspruchung von Strassen und Wegen kann von den Grundeigentümern oder Benützern ein angemessener ausserordentlicher Beitrag erhoben werden.
2 Wer eine Strasse oder einen Weg beschädigt oder durch eine übermässige Beanspruchung ausserordentlich stark abnützt, hat die Kosten der Instandstellung zu tragen.

Art. 26 Pflichten der Grundeigentümer

Die Grundeigentümer sind gehalten, zur Erleichterung des Unterhalts beizutragen und alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte. Insbesondere sind sie gehalten, den Gemeinderat zu benachrichtigen, wenn sich Reparaturen, Ergänzungs- und Erneuerungsarbeiten als notwendig erweisen.

3. WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN UND GEBÜHREN FÜR DIENSTLEISTUNGEN DER GEMEINDEVERWALTUNG

Grundgebühren sind ungeachtet der Nutzung geschuldet.
Als "Wohnung" gelten alle im Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) erfassten Wohnungen.

I KANALISATION / ABWASSERENTSORGUNG

Art. 27 Grundsatz

1 Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus festen (Grundgebühren) und aus verbrauchsabhängigen Gebühren (Mengengebühren) zusammen.

2 Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren wird durch den Gemeinderat festgelegt. Betriebs-, Unterhalts- und Anlagekosten, die nicht durch Subventionen, Beiträge oder Anschlussgebühren abgedeckt sind, werden verursacherbezogen und kostendeckend erhoben.

3 Die Grundgebühr wird bei Wohnbauten pro Anschluss, bei den übrigen Bauten und Anlagen pro Betrieb erhoben. Die Festlegung der Mengengebühr erfolgt aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs. Der Verschmutzungsgrad kann in begründeten Fällen mitberücksichtigt werden. Für vorübergehende Lieferanten können Pauschalen festgelegt werden.

4 Für gewerbliches oder industrielles Abwasser resp. nicht häuslichem Abwasser wird der Gewichtungsfaktor aufgrund der ermittelten Abwasserbelastung festgelegt (vgl. auch § 18 Gewässerschutzverordnung Kanton Schaffhausen). Es gelten die Richtlinien des VSA.

5 Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage (ARA) zugeführt, so ist eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vorzunehmen.

6 Wird Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, nachgewiesen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung der Mengengebühr vorzunehmen.

II WASSERVERSORGUNG

Art. 28 Grundsatz

1 Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus festen (Grundgebühren) und aus verbrauchsabhängigen Gebühren (Mengengebühren) zusammen.

2 Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren wird durch den Gemeinderat festgelegt, dabei ist eine Kostendeckung für Betriebs- und Unterhalts- sowie Anlagekosten, die nicht durch Subventionen, Beiträge oder Anschlussgebühren abgedeckt sind, anzustreben.

3 Die Grundgebühr wird bei Wohnbauten pro Anschluss, bei den übrigen Bauten und Anlagen pro Betrieb erhoben. Die Festlegung der Mengengebühr erfolgt aufgrund des gemessenen Wasserverbrauches. Für vorübergehende Bezüger können Pauschalen festgelegt werden.

III ABFALLENTSORGUNG

Art. 29 Grundsatz

1 Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde verursacherbezogene, kostendeckende Gebühren.

2 Für die Abfuhr und Beseitigung von Kehricht und Sperrgut sowie die Separatsammlungen und die Informationstätigkeit der Gemeinde werden Grund-, Sack- und Sondergebühren erhoben.

3 Die Höhe der verursacherbezogenen, kostendeckenden Gebühren wird vom Gemeinderat festgelegt.

4 Die Grundgebühr wird bei Wohnbauten pro Wohnung, bei den übrigen Bauten und Anlagen pro Betrieb erhoben. Für vorübergehende Verursacher können Pauschalen festgelegt werden.

IV VERWALTUNG

Art. 30 Grundsatz

1 Gestützt auf Art. 13 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 werden für die Verwaltungsaufgaben Gebühren erhoben.

2 Die Gebühren werden jeweils durch den Gemeinderat festgesetzt, sofern nicht übergeordnete Gebührenvorschriften bestehen.

3 Massgebend für die Bemessung der Gebühren für Dienstleistungen ist der jeweilige Arbeits- und Materialaufwand.

4 Kosten für Fachgutachten werden zusätzlich erhoben.

V DIENSTLEISTUNGEN

Art. 31 Grundsatz

1 Dienstleistungen der Gemeinde an Dritte werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

2 Die Stundenansätze für die Lohnkosten werden jährlich durch den Gemeinderat festgelegt.

3 Die Entschädigungen für Maschinen und Werkzeuge entsprechen in der Regel den von der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz Tänikon (ART) festgesetzten Ansätzen.

4 Bei Materialkosten wird für den Verwaltungsaufwand ein Zuschlag von 10 % verrechnet.

VI BENÜTZUNG VON ÖFFENTLICHEN GEBÄUDEN UND ANLAGEN

Art. 32 Grundsatz

1 Für die Benützung öffentlicher Gebäude und Anlagen werden Gebühren erhoben.

2 Die Höhe der jeweiligen Gebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

3 Die Vorschriften für die Benützung von Gebäuden und Anlagen können den entsprechenden Reglementen entnommen werden. In diesen speziellen Reglementen sind auch die Benützungsgebühren geregelt.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

I AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS

Art. 33 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes gilt die bisherige Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Bauwesen der Gemeinde Bargen vom 1. Januar 2004, das Reglement über die Gemeindewerksteuer vom 6. August 1996 und die Beitragsverordnung vom 17. Juli 1990 mit ihren seitherigen Änderungen als aufgehoben.

II INKRAFTTRETEN

Art. 34 Grundsatz

1 Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2 Sie ist in die Sammlung des Gemeinderechtes aufzunehmen.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am ……..

Namens der Gemeinde Bargen

Der Präsident	Die Schreiberin
Erich Graf	Monika Manser

Vom Regierungsrat gemäss Beschluss vom ……. genehmigt.

5. ANHANG

I TARIFE KANALISATION / ABWASSERENTSORGUNG

Grundlage für die Berechnung und die Höhe der wiederkehrenden Gebühren bildet die Beitrags - und Gebührenordnung.

1. Wiederkehrende Gebühren

Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und aus einer Mengengebühr zusammen.

2. Grundgebühr

Die Grundgebühr wird bei Wohnbauten pro Wohnung erhoben. Dies gilt auch bei leerstehenden Wohnungen. Bei Industrie- und Gewerbebetrieben wird die Grundgebühr pro Betrieb erhoben. Sie beträgt:

-	Pro Wohnung und Jahr	CHF	100.00
-	Pro Industrie- oder Gewerbebetrieb und Jahr	CHF	100.00

3. Mengengebühr

Die Mengengebühr wird pro Kubikmeter Wasserverbrauch erhoben.

Für überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser wird ein Zuschlag gemäss Schmutzstofffracht erhoben.

Wird das bezogene Frischwasser namentlich bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben sowie bei Lagerflächen nachgewiesenermassen und rechtmässig nicht oder zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so kann der Gemeinderat auf begründeten Antrag hin eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vornehmen.

Nach Möglichkeit sind die nicht in die Kanalisation eingeleiteten Wassermengen durch zusätzliche Wasserzähler zu ermitteln.

Für das bezogene Bauwasser wird nur die Mengengebühr erhoben.

Die Berechnung der Mengengebühr erfolgt auf Grund der durch die Bezüger einmal jährlich mittels Erhebungsformular erfassten Zählerablesung. Sie beträgt:

-	Pro m³ Frisch- und Grauwassermenge	CHF	2.35

II TARIFE WASSERVERSORGUNG

Grundlage für die Berechnung und die Höhe der wiederkehrenden Gebühren bildet die Beitrags- und Gebührenordnung.

1. Wiederkehrende Gebühren

Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus einem Grundtarif und einem verbrauchsabhängigen Tarif (Wasserzins) zusammen.

2. Grundtarif

Der Grundtarif wird pro Wohnung oder Betrieb berechnet, ungeachtet dessen, ob diese benützt, zeitweilig benützt oder nicht benützt werden. Er beträgt:

-	Pro Wohnung oder Betrieb und Jahr	CHF	50.00
-	Pro Bauwasseranschluss und Anzahl	CHF	250.00

3. Verbrauchsabhängiger Tarif (Wasserzins)

Der verbrauchsabhängige Tarif (Wasserzins) wird pro Kubikmeter Wasserverbrauch erhoben. Er beträgt:

-	pro Jahr und pro m³ bezogenes Trinkwasser	CHF	2.00

4. Zähler-Miete

Für die Wasserzähler wird eine jährliche Gebühr erhoben. Sie beträgt:

- für einen ¾“-Anschluss pro Jahr CHF 15.00
- für einen 1“-Anschluss pro Jahr CHF 15.00
- für einen 1 ¼“-Anschluss pro Jahr CHF 15.00
- für einen 1 ½“-Anschluss pro Jahr CHF 15.00

III TARIFE ABFALLENTSORGUNG

Grundlage für die Berechnung und die Höhe der wiederkehrenden Gebühren bildet die Beitrags- und Gebührenordnung.

1. Wiederkehrende Gebühren

Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr, einer Sackgebühr, einer Abfallcontainergebühr, einer Sperrgutgebühr und einer Sondergebühr zusammen.

2. Grundgebühr

Die Grundgebühr wird pro Wohnung oder Betrieb berechnet, ungeachtet dessen, ob diese benützt, zeitweilig benützt oder nicht benützt werden. Sie beträgt:

-	Pro Wohnung und Jahr	CHF	40.00
-	Pro Industrie- oder Gewerbebetrieb und Jahr	CHF	150.00

Für Betriebe mit Mengen über dem Durchschnitt einer Wohnung wird die Gebühr vom Gemeinderat festgelegt. Bei Einsprachen ist eine Selbstdeklaration abzugeben.

3. Sackgebühr / Abfallcontainergebühr

-	Pro Gebührenmarke à	35 Liter	CHF	2.00
-	Pro Gebührenmarke à	60 Liter	CHF	3.20
-	2 x 60 Liter Gebührenmarken	110 Liter	CHF	6.40

4. Sperrgut

-	Pro Bündel	120 x 90 x 80 cm	bis 10 kg = 2x35l-Marken à CHF 2.00	CHF	4.00
-	Pro Bündel	120 x 90 x 80 cm	bis 30 kg = 4x35l-Marken à CHF 2.00	CHF	8.00
-	Pro Bündel	180 x 90 x 80 cm	bis 10 kg = 2x60l-Marken à CHF 3.20	CHF	6.40
-	Pro Bündel	180 x 90 x 80 cm	bis 30 kg = 4x60l-Marken à CHF 3.20	CHF	13.20

IV TARIFE VERWALTUNG

A Gemeindekanzlei

Die Tarife werden vom Gemeinderat festgelegt.

1. Anmelde- und Umschreibungsgebühren

-	Anmeldegebühr für Niederlassung: Innerhalb des Zuzugmonats Wenn Anmeldung verspätet erfolgt: siehe Umtriebskosten		gratis
-	Anmeldegebühr für Wochenaufenthalt oder Nebenniederlassung	CHF	50.00
-	Anmeldegebühr für Geschäftsniederlassung		gratis
-	Jährliche Verlängerung des Wochenaufenthaltes oder der Neben-niederlassung	CHF	30.00
-	Änderung der Eintragungen bei Verheiratung, Trennung, Scheidung		gratis
-	Abmeldungen von Niedergelassenen		gratis

2. Ausstellgebühren

-	Heimatausweis, bzw. dessen Verlängerung	CHF	20.00
-	Wohnsitz-, Nationalitäts- und Lebensbescheinigung	CHF	20.00
-	Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	20.00
-	Beglaubigung von Unterschriften	CHF	20.00
-	Beglaubigung auf vorgedruckten Formularen	CHF	10.00
-	Beglaubigung von Fotokopien	CHF	10.00

3. Gebühren der Ausweise (einheitlich für die ganze Schweiz)

-	IDK Kinder bis 18 Jahre	CHF	35.00
-	IDK Erwachsene	CHF	70.00

4. Auskunftsgebühren

-	Schriftliche Auskünfte nach Art. 9 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1994 (Kant. Datenschutzgesetz, SHR 174,100)	CHF	10.00
-	Ausserordentliche Umtriebe sind separat zu verrechnen		

5. Umtriebskosten

-	Mahnungen zur Schriftenerneuerung und andere Vorladungen, sowie Verwarnungen	CHF	30.00
-	Ausserordentliche Umtriebe (wie Nachsenden von Schriften, Nachforschungen, etc.) werden nach Aufwand verrechnet,		
	der Mindestbetrag beträgt	CHF	20.00
	Der zu verrechnende Stundenansatz beträgt	CHF	80.00

6. Hundesteuer

-	Für den 1. Hund	CHF	140.00
-	Für jeden weiteren Hund	CHF	160.00
-	Züchterpauschale	CHF	600.00
-	Bei nicht rechtzeitiger Versteuerung zusätzlich	CHF	20.00

B Erbschaftsbehörde

Die Erbschaftsbehörde der Gemeinde Bargen SH setzt, in Ausführung der vom Regierungsrat des Kantons Schaffhausen am 7. Juni 1983 geänderten und gestützt auf Art. 163 EGzZGB erlassenen Verordnung über die Gebühren im Erbschafts- und Vormundschaftswesen (GebVO) folgende Tarife fest:

1. Inventaraufnahmen

Gemäss Kantonaler Gebührenverordnung

2. Siegelung

-	Erstmalige Siegelung	CHF	250.00
-	Öffnung und Nachsiegelung	CHF	150.00
-	zusätzlich pro Amtsperson und angefangene Stunde	CHF	75.00

3. Durchführung des öffentlichen Inventars

-	Durchführung des öffentlichen Inventars mit Rechnungsruf	CHF	500.00
-	zuzüglich Publikationskosten (gelten als Barauslagen)		gem. Aufwand

4. Versteigerungen

-	pro Versteigerung	CHF	500.00
-	Die Kosten der öffentlichen Versteigerung gelten als Barauslagen		

5. Nachlassliquidationen

-	Grundgebühr	CHF	250.00
-	Zuschlag auf dem Nachlassvermögen	CHF	3 %

6. Verfügungen von Todes wegen und Eheverträge

Verfügungen von Todes wegen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch der Berechtigten in deren Anwesenheit eröffnet. Sie erhalten in jedem Fall eine Abschrift. Dabei gelten folgende Gebühren:

a) Eröffnung (pro Verfügung)	CHF	50.00
b) Zustellung der Abschrift der öffneten Verfügung pro Empfänger	CHF	50.00
insgesamt maximal	CHF	100.00

Dies gilt sinngemäss für die Bekanntgabe und die Mitteilung von Eheverträgen.

7. Bescheinigungen

-	Erbenbescheinigungen (erstmalig)	CHF	250.00
-	übrige Bescheinigungen und Ernennungsurkunden (erstmalig)	CHF	100.00
-	nochmalige Ausstellung zu einem späteren Zeitpunkt	CHF	50.00
-	Auszüge an Dritte, pro Seite	CHF	10.00

8. Besonderer Aufwand

-	Erbenkonferenzen	CHF	200.00
-	Willensvollstreckermandate, Vermögensverwaltung	CHF	100.00-150.00
	Zuzüglich Zuschlag auf dem Nachlassvermögen	CHF	1 % - 3%
-	Rechtsauskünfte auf Begehren der Erben	CHF	150.00
-	Besonderer, nicht anderweitig abgedeckter Aufwand	CHF	150.00

9. Beschlüsse der Erbschaftsbehörde

-	Beschlussgebühr	CHF	150.00-1‘500.00

10. Beurkundungen

-	Beurkundung vorstehender Verträge und Verfügungen	CHF	350.00
-	Zuschlag für Auswärtsberatungen und -beurkundungen (pro Gang)	CHF	150.00
-	Depotgebühren für Ehe-, Vermögens- und Erbverträge, letztwillige Verfügungen und andere Urkunden, pro Urkunde:	CHF	150.00

11. Anmeldungen in das kantonale Grundbuch

-	Anmeldung in das Grundbuchamt	CHF	50.00

12. Spesen und Barauslagen

-	Werden nach Aufwand verrechnet	gem. Aufwand

V TARIFE BENÜTZUNG VON ÖFFENTLICHEN GEBÄUDEN UND ANLAGEN

Benützungsgebühr Gemeindekeller

Für Ortsvereine (nicht kommerzielle Zwecke)		gratis
Für Einwohner (nicht kommerzielle Zwecke)	CHF	100.00
Für andere Benützer pro Anlass	CHF	250.00